



**Satzung des Vereins**  
**„Nachbarschaftshilfe Owingen e.V.“**  
**„GEMEINSAM statt EINSAM“**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Nachbarschaftshilfe Owingen, GEMEINSAM statt EINSAM“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz „e.V.“

Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Owingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck**

(1) Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung und Vernetzung der örtlichen Nachbarschaften und der Nachbarschaftshilfe in der Gesamtgemeinde Owingen
- b) die Förderung der Familien-, Jugend- und Altenhilfe;
- c) die Unterstützung von Hilfebedürftigen in den Verrichtungen des täglichen Lebens;
- d) die Förderung von Bildung und Erziehung;
- e) Hilfe zum Wiedereinstieg ins Berufsleben.
- f) Eine Ergänzung zu den bereits bestehenden ambulanten Hilfen (Diensten)
- g) es Möglichkeiten zu schaffen, so lange wie möglich im gewohnten Umfeld zu leben



(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Besuchsdienste bei älteren, kranken, behinderten und hilfsbedürftigen Personen
- b) hauswirtschaftliche Hilfen wie z.B. einkaufen, kochen, waschen, bügeln
- c) Begleitung von älteren, kranken, behinderten und hilfsbedürftigen Personen z.B. zu Arztbesuchen, Behördengängen, zu sozialen und kirchlichen Einrichtungen
- d) Entlastung pflegender Familienangehöriger
- e) Angebote zur Unterstützung von Familien und Alleinerziehenden, z.B. Beratung über Hilfsmöglichkeiten und Angebote der verschiedensten Einrichtungen, Babysitterdienst
- f) Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Hausaufgabenbetreuung, Schülerbetreuung
- g) Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren
- h) Fortbildung der Helfer durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen zu sichern und fortzuentwickeln.
- i) Öffentlichkeitsarbeit

### **§ 3** **Mittel des Vereins**

(1) Der Verein finanziert sich durch:

- a) die Mitgliedsbeiträge
- b) Gebühreneinnahmen durch Hilfsdienste
- c) Spenden und Zuwendungen

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.



## **§ 4** **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird nach schriftlicher Anmeldung mit der Aufnahme durch die Vorstandsschaft erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, durch Austritt oder Ausschluss.
  - a) Der Austritt kann nur schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen;
  - b) Die Vorstandsschaft kann den Ausschluss beschließen, wenn
    - trotz Mahnung die Beitragszahlungen mehr als ein Jahr im Rückstand sind, oder
    - der Verein geschädigt oder absichtlich seinen Zwecken zu wider gehandelt wird,
    - der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss der Vorstandsschaft mit einfacher Mehrheit.
  - c) die Mitgliederversammlung kann bei 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschließen, dass ein Vereinsausschluss erfolgen soll.

## **§ 5** **Mitgliedsbeiträge**

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Mitgliedsbeitrag ist in den ersten drei Kalendermonaten zu entrichten.

Bei Eintritt ab dem 4. Kalendermonat ist der volle Beitrag unmittelbar zu entrichten.



## **§ 6** **Geschäftsführung / Einsatzleitung**

- (1) Die Geschäftsführung obliegt der Vorstandschaft.
- (2) Für den Wirkungsbereich des Vereins können bei Bedarf Einsatzleiterinnen eingestellt werden. Diese sind Kraft Amtes beratendes Mitglied in der Vorstandschaft.
- (3) Den Einsatzleiterinnen können, die Einstellung von Helferinnen, Abrechnungen, Rechnungswesen, Bürotätigkeiten, Koordinierungsaufgaben, Zusammenarbeit mit anderen Hilfs- und Pflegeeinrichtungen, Zusammenarbeit mit Versicherungen, Ärzten und sonstigen Einrichtungen, die Öffentlichkeitsarbeit, usw. durch die Vorstandschaft übertragen werden.
- (4) Die Einsatzleiterinnen dürfen keinen Tätigkeiten des im Vereinszweck liegenden Ehrenamtes nachgehen.
- (5) Es wird angestrebt, dass in Owingen, Billafingen, Hohenbodman und Taisersdorf jeweils eine Bezugsperson zur Unterstützung der Einsatzleitung als Ansprechpartner vorhanden ist.
- (6) Die Einsatzleiterinnen erhalten Gelegenheit sich laufend fortzubilden und zu qualifizieren.

## **§ 7** **Helferinnen**

- (1) Die Hilfe nach § 2 dieser Satzung wird durch Helferinnen/Helfer durchgeführt. Ihr Einsatz wird durch die Geschäftsführung/Einsatzleitung organisiert. Die Entschädigung und Fahrtkosten werden durch die Vorstandschaft festgelegt. Für ihre Tätigkeit sind sie durch den Verein versichert.
- (2) Die Helferinnen/Helfer erhalten Gelegenheit sich laufend fortzubilden und zu qualifizieren.



## § 8

### **Organe des Vereins**

Organe sind:

- a) die Vorstandsschaft
- b) die Mitgliederversammlung

## § 9

### **Vorstandsschaft**

(1) Die Führung des Vereins obliegt der Vorstandsschaft. Diese setzt sich zusammen aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) der/dem Schriftführerin/Schriftführer
- d) der/dem Kassiererin/Kassier
- e) mindestens 2 Beisitzer/innen (ein/e Beisitzer/in aus jedem Teilort ist erstrebenswert)
- f) den Einsatzleiterinnen als beratendes Mitglied
- g) es kann von der politischen Gemeinde eine/ein Vertreterin/Vertreter benannt werden
- h) es kann jeweils eine/ein Vertreterin/Vertreter von den örtlichen Kirchen (**der evang., der kath. Kirchengemeinde und der Mennonitengemeinde**) benannt werden

- (2) 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Kassiererin/Kassier, Schriftführerin/Schriftführer, Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch darüber hinaus bis zu Neuwahlen im Amt. Es genügt die relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Vorstandsschaft vorzeitig aus dem Amt, führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter.



- (4) Die Vorstandschaft tagt nach Geschäftsanfall, mindestens zweimal jährlich. Die Vorstandschaft wird durch die/den 1. Vorsitzende/n und im Verhinderungsfall durch die/den 2. Vorsitzende/n einberufen.
- (5) Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern schriftlich beantragt wird.
- (6) Der Vorstandschaft obliegen die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegt der Vorstandschaft die Einstellung und Entlassung der Einsatzleiterinnen, die Festlegung der Vergütungssätze der Helferinnen und die Festlegung der Gebühren für die Leistungen der Helferinnen.
- (7) Die Vorstandschaft kann jederzeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder generell zu den Sitzungen Personen mit beratender Funktion hinzuziehen.

## **§ 10**

### **Vertretung des Vereins**

- (1) Die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, von ihrem Vertretungsrecht nur in folgender Reihenfolge Gebrauch zu machen
  - a) 1. Vorsitzende/r
  - b) 2. Vorsitzende/r



## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal im Jahr stattzufinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von der Vorstandschaft beschlossen oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/n und bei dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Tag, Ort, Uhrzeit und Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde bekannt gegeben.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an die/den 1. Vorsitzende/n bzw. die/den 2. Vorsitzende einzureichen.
- (6) Zu einer Satzungsänderung oder einer Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende/r.  
Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.  
Stimmennthalungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.  
Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.  
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das durch die/den VersammlungsleiterIn, sowie die/den SchriftführerIn unterzeichnet wird.
- (8) Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen:
  - a) die Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes;
  - b) die Entlastung der Vorstandschaft;
  - c) die Durchführung der Wahlen soweit zuständig;
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern/-prüferinnen auf die Dauer von zwei Jahren;
  - e) Entscheidung von wichtigen Angelegenheiten, die die Vorstandschaft an die Mitgliederversammlung übertragen hat;



- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und etwaiger einmaliger Beiträge in der Beitragsordnung;
- g) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, bei der Auflösung ist ebenfalls eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 12** **Ordnungen des Vereins**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Einsatzleiterinnenordnung) geben.

Die Ordnungen und deren Änderungen werden von der Vorstandsschaft beschlossen.

## **§ 13** **Kassenführung**

Die/der KassiererIn ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß getrennt nach Belegen zu buchen und nachzuweisen. Die Kassenführung ist auch digital möglich. Die Kasse ist vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch zwei KassenprüferInnen zu prüfen und mit ihrem Prüfungsvermerk zu versehen.

## **§ 14** **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür angesetzten außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der in § 11 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit.

Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Owingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.



Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. Mai 2011 durch die anwesenden Mitglieder beschlossen.

Owingen, den 20. Mai 2011

**Unterschriften:**

